

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8-7-2003
C(2003)2198

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8-7-2003

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs Spanien)

(REM 10/2002)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8-7-2003

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen

(Nur der spanische Text ist verbindlich))

(Antrag des Königreichs Spanien)

(REM 10/2002)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993³, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

⁴ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 22. Mai 2002, bei der Kommission eingegangen am 27. Mai 2002, hat das Königreich Spanien die Kommission ersucht, gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, unter folgenden Umständen den Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Ein spanisches Unternehmen, im Folgenden "der Beteiligte", führte 1999, 2000 und 2001 über die Zollämter Zaragoza und Barcelona (Spanien) mehrere Sendungen Fructose mit Ursprung in der Türkei ein, und zwar aufgrund einer Präferenzhandelsregelung zwischen der Gemeinschaft und der Türkei unter Zollbefreiung. Die Zollanmeldungen erfolgten unter verschiedenen Warenbezeichnungen: "chemisch reine Fructose", "flüssige Fructose, wie auf der Rechnung angegeben" und "Fructose, wie auf der Rechnung angegeben", jedoch stets zur Unterposition 1702 50 00 der Kombinierten Nomenklatur (KN).
- (3) Nach einer im Februar 2001 vorgenommenen chemischen Analyse gelangten die zuständigen Zollbehörden zu der Feststellung, dass die in Frage stehende Fructose nicht in die Unterposition 1702 50 00 der KN hätte eingereiht werden dürfen, die für Fructose in kristalliner Pulverform gilt, sondern unter den KN-Code 1702 60 95 für Fructose in Flüssigform. Bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr hätte demgemäß der zu letzterem KN-Code gehörige Zollsatz angewendet werden müssen.
- (4) Die zuständigen Zollbehörden forderten daher Zölle in Höhe von XXXXX für die 1999 und 2000 durchgeführten Einfuhren nach; dieser Betrag ist Gegenstand des hier in Rede stehenden Antrags auf Erlass.
- (5) Nach dem Antragschreiben der spanischen Behörden vom 22. Mai 2002 ist aus folgenden Gründen auf das Vorliegen besonderer Umstände zu schließen.

- (6) Vor Inkrafttreten der Kombinierten Nomenklatur (KN) am 1. Januar 1988, die auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodifizierung der Waren (HS) des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ) basiert, wurde Fructose stets in ein und dieselbe Position eingereiht, gleich ob sie chemisch rein und in Form eines festen Stoffes oder durch Wasserzusatz als Sirup vorlag. Seit Inkrafttreten der Kombinierten Nomenklatur wird Fructose in die Unterposition 1702 50 00 eingereiht, wenn sie in Pulverform auftritt, und in die Unterposition 1702 60 95, wenn es sich um Fructosesirup handelt. Diese Auslegung wird untermauert durch die Warenbezeichnung 1702 "andere Zucker, einschließlich chemisch reine Fructose, fest"; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert". Nur die deutsche Fassung der Warenbezeichnung zur Unterposition 1702 60 "andere Fructose und **anderer Fructosesirup**" spricht für eine andere Auslegung.
- (7) Der Beteiligte hat zum Antrag der spanischen Behörden gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mitgeteilt, dass er die der Kommission von den spanischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (8) Mit Schreiben vom 14. November 2002 forderte die Kommission bei den spanischen Behörden zusätzliche Angaben an. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 17. Februar 2003, das am 24. Februar 2003 bei der Kommission einging, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 15. November 2002 bis zum 24. Februar 2003 ausgesetzt.
- (9) Mit Schreiben vom 23. April 2003, das am 24. April 2003 beim Beteiligten einging, teilte ihm die Kommission unter Darlegung der Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung zu treffen beabsichtigt.

- (10) Mit Schreiben vom 15. Mai 2003, das am 22. Mai 2003 bei der Kommission einging, nahm der Beteiligte zu diesen Gründen Stellung. Er hielt insbesondere an seinem Standpunkt fest, dass der Sachverhalt in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 darstelle, die weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seinerseits erkennen ließen. Weiter stellte er fest, dass in der Zeit von August 1999 bis Februar 2001 rund 11.000 Tonnen flüssiger Fructose in fünf Mitgliedstaaten eingeführt wurden, ohne dass die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten eine Kontrolle dieser Waren vorgenommen hätten. Die zutreffende Einreihung der in Frage stehenden Ware sei eine knifflige Angelegenheit; zum Beweis hierfür verwies der Beteiligte auf die Tatsache, dass bei verschiedenen Gelegenheiten verschiedene Sachverständige der nationalen wie der gemeinschaftlichen Ebene dieselbe Auffassung vertraten wie der Beteiligte, nämlich dass die Ware zur Position 1702 50 00 der KN gehörte. Außerdem schiene diese Auffassung durch bestimmte Formulierungen im Gemeinschaftsrecht bestätigt zu werden.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 21. Juni 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (13) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, nach welcher ein besonderer Fall gegeben ist, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den Nachteil, der ihm aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwächst, nicht erlitten hätte.

- (14) Für den vorliegenden Fall geht aus der Akte, die die spanischen Behörden der Kommission übermittelt haben, hervor, dass der Beteiligte die Zollbefreiung im Rahmen der Präferenzhandelsregelung zwischen der Gemeinschaft und der Türkei zu Unrecht beantragt und erhalten hat. Die hier in Frage stehende Fructose gehört nicht zur Unterposition 1702 50 00, sondern zur Unterposition 1702 60 95, und für letztere gilt der Zollsatz von 0,42 EUR je 100 kg/netto, bezogen auf 1 GHT Saccharosegehalt.
- (15) Vor Inkrafttreten der Kombinierten Nomenklatur am 1. Januar 1988 wurde Fructose unabhängig von ihrer Aufmachung (chemisch rein und fest oder als Sirup durch Wasserzusatz) stets in ein und dieselbe Position des Kapitels 29 eingereiht. Diese Einreihung wurde mit Inkrafttreten der KN geändert. Seit dem 1. Januar 1988 gehört Fructose zu Kapitel 17 und ist je nach Aufmachung (flüssig oder fest) in unterschiedliche Positionen einzureihen.
- (16) Weiter ist festzustellen, dass die Warenbezeichnung der Unterposition 1702 60 in der deutschen Fassung der KN (die der Beteiligte aus Gründen seiner Unternehmenspolitik zum Zeitpunkt des Geschehens verwendete) "andere Fructose und anderer Fructosesirup" verwirrend sein konnte. Nach dieser Warenbezeichnung konnte man folgern, dass diese Unterposition nicht alle Sirupe abdeckte, sondern nur die chemisch nicht reinen Fructosesirupe.
- (17) Des Weiteren ist der für Waren der Unterposition 1702 50 00 geltende Zollsatz ausgedrückt als "je 100 kg/netto", also bezogen auf 100 kg netto der Trockenmasse; dieser Ausdruck ist eigentlich nicht gebräuchlich, wenn es sich um eine Ware handelt, die auch flüssig sein kann.

- (18) Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Beteiligte wusste (und hiervon möglicherweise beeinflusst war), dass die Kommission bei den Vorarbeiten über eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie einen Änderungsvorschlag des Parlaments abgelehnt hatte, der auf die Einengung des Begriffs der chemisch reinen Fructose der Unterposition 1702 50 00 der KN auf Fructose in Form von weißem, kristallinen Pulver abzielte, weil diese Auslegung zum Ausschluss chemisch reiner flüssiger Fructose aus der Unterposition 1702 50 00 geführt hätte. Die Ablehnung dieses Änderungsvorschlags hat den Beteiligten möglicherweise in seiner Auffassung bestätigt, dass chemisch reine Fructose in Flüssigform zur selben Position gehörte wie chemisch reine feste Fructose.
- (19) Man muß somit feststellen dass, in bezug auf die Einreihung dieser besonderen Fructoseart, die der Beteiligte einführte, die Haltung der Experten den Beteiligten darin bestärkte, daß er keine Zweifel im Hinblick auf die richtige Einreihung hegte.
- (20) Insgesamt können alle diese Elemente als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 2913/92 gewertet werden.
- (21) Die Umstände des vorliegenden Falles lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens der Beteiligten erkennen.
- (22) Es ist daher im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (23) Rechtfertigen besondere Umstände die Erstattung oder den Erlass, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (24) Mit Schreiben vom 22. Mai 2002, das am 27. Mai 2002 bei der Kommission einging, beantragte das Königreich Spanien die Ermächtigung, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

- (25) Eine solche Ermächtigung des Königreichs Spanien ist unter der Bedingung möglich, dass sie ausschließlich für Fälle in Anspruch genommen wird, die mit dem vorliegenden Fall sachlich und rechtlich vollkommen vergleichbar sind. Die Ermächtigung müsste also für alle Anträge auf Erstattung oder Erlass gelten, die fristgerecht gestellt werden und sich auf Einfuhren beziehen, die derselbe Einführer tätigte und die vom selben Lieferanten stammten wie jene, die Gegenstand des Antrags des Königreich Spaniens vom 22. Mai 2002 waren. Dabei muss das Verhalten der Einführer von betrügerischer Absicht und offensichtlicher Fahrlässigkeit frei sein -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs Spanien vom 22. Mai 2002 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen, die denen des Falls vergleichbar sind, der Gegenstand des Antrags des Königreichs Spanien vom 22. Mai 2002 ist, die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Die Ermächtigung gilt für alle Anträge auf Erstattung oder Erlass der Einfuhrabgaben, die fristgerecht gestellt werden und sich auf Einfuhren beziehen, bei denen Einführer und Lieferant dieselben sind wie in dem Fall, der Gegenstand des im vorstehenden Unterabsatz genannten Antrags ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 8-7-2003

Für die Kommission
Frits Bolkestein
Mitglied der Kommission